BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Das Land Steiermark

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Monika Schachner
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

GZ: BHLI-53319/2018-6

Liezen, am 19.06.2018

Ggst.: Altenmarkt bei St. Gallen, Georg Fischer GmbH & Co KG,
Durchführung eines Pumpversuches am Betriebsstandort,
wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 30.5.2018 hat die Geotechnik Tauchmann GmbH namens der Georg Fischer GmbH & Co KG das Vorhaben zur Durchführung eines Pumpversuches auf Grundstück Nr. 313, KG Eßling, mit einer maximalen Entnahme von 4 l/s auf eine Dauer von 72 Stunden gemäß § 56 des Wasserrechtsgesetzes 1959 angezeigt. Die Beurteilung des Vorhabens durch den hydrogeologischen Amtssachverständigen hat jedoch ergeben, dass eine mögliche Auswirkung auf fremde Rechte, nämlich jenes Recht der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen unter Postzahl 12/333 sowie jenes der Verbund Hydropower unter Postzahl 12/337 auf Nutzung eines Trinkwasserbrunnens **nicht** ausgeschlossen werden kann, weshalb für das Vorhaben eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 56, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 4. Juli 2018, um 15:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Büro der Geschäftsführung der Georg Fischer GmbH & Co KG, Eßling 41, angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇨ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.

- ⇨ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.

- ⇨ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

- ⇨ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

- ⇨ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

- ⇨ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

- ⇨ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.